



Satzung

Der Rat der Stadt Soest hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 594) und des § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.07.1976 (GV. NW. S. 264) in seiner Sitzung vom 11.06.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) In der Stadt Soest werden folgende Gebietszonen nach § 64 Abs. 7 BauO festgelegt:

- | | |
|-----------------|--|
| Gebietszone I | - Gebiet begrenzt von: Nötten-Brüder-Wallstraße, Dominikanerstraße, HansasträÙe, Nöttenstraße, Marktstraße, JakobistraÙe, Thomästraße, Kolkstraße, Damm, Am Seel, Rathausstraße, Walburger Straße, Waisenhausstraße, Mariengartengasse, Stiftstraße, Brüderstraße.
Zum Gebiet gehören auch alle Grundstücke, die von den begrenzenden Straßen erschlossen werden. |
| Gebietszone II | - Das restliche Gebiet innerhalb der Wälle |
| Gebietszone III | - Die Kernstadt auÙerhalb der Wälle |
| Gebietszone IV | - AuÙenliegende Ortsteile |

(2) Die Gebietszonen I und II ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:10000.

Die Gebietszone III ist der übrige Stadtbereich, der nicht in die Gebietszonen I und II fällt.

Die Gebietszone IV sind die Stadtteile der Stadt Soest.

§ 2

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz nach der derzeitigen Ermittlung

in der Gebietszone I	auf	11.500,00 DM	(5.879,85 Euro)
in der Gebietszone II	auf	6.000,00 DM	(3.067,75 Euro)
in der Gebietszone III	auf	3.150,00 DM	(1.610,57 Euro)
in der Gebietszone IV	auf	2.600,00 DM	(1.329,36 Euro)

festgesetzt.

§ 3

Die Ablösungsbeträge sind nach Aufforderung durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Soest innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

Die Erteilung der Baugenehmigung erfolgt nach Zahlung der Ablösungsbeträge, soweit nichts anderes vereinbart wird.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Soest über die Festsetzung des Vomhundertsatzes nach § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07. Juli 1971 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

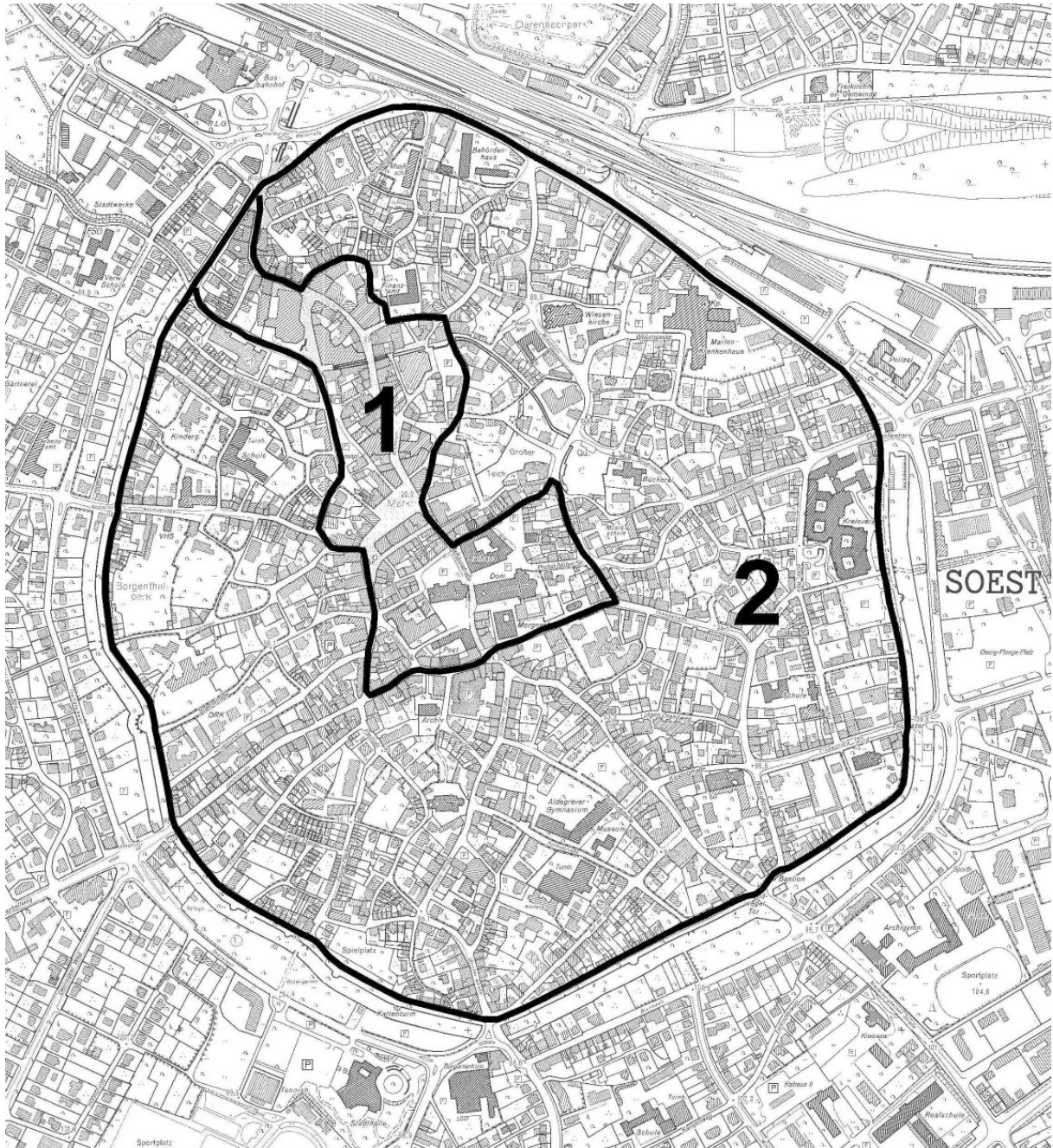
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, aus der sich der Mangel ergibt.

4770 Soest, den 02. Juli 1980

gez. Grabis

(Hans Grabis)

Stellv. Bürgermeister



Anlage zu " Ablösesummen von Stellplätzen "
Gebietszonen : I und II